

37. Regelung der Gebrauchsrechte an öffentlichen Gewässern bei Konflikten zwischen den Interessen der Landwirtschaft und denen der Industrie. Freie Stellung des Richters bei der Teilung dieser Rechte nach Art und Zeit.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 18 Nr. 31 S. 184, Nr. 41 S. 178.

III. Civilsenat. Urtheil v. 10. Mai 1892 i. S. Aktiengesellschaft Germania in D. (Bekl.) w. Fr. G. u. Gen. zu G. (Kl.) Rep. III. 76/92.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Kläger sind Eigentümer mehrerer in der Feldmark Ebesse belegener Wiesen, die an das „Schwarzwasser“, einen öffentlichen Bach, grenzen und von diesem bei niedrigem Wasserstande durch eine künstliche im Jahre 1880 errichtete Stauanlage bewässert werden. Oberhalb dieser Anlage, in der Gemarkung Ölheim, betreibt die Beklagte seit 1886 die Gewinnung von Petroleum, dessen Abfallwasser durch besondere Vorrichtungen in ein unmittelbar am Schwarzwasser belegenes Sammelbassin geleitet wird. Die Kläger behaupten nun, daß dieses Bassin zur Aufnahme alles Abfallwassers nicht hinreichend sei, und die Beklagte solches seit 1887 zum größten Theile unmittelbar in den öffentlichen Bach abgeleitet habe; bei der Veriefelung ihrer Wiesen sei durch den hohen Salzgehalt des durch jene Ableitung ver-

unreinigten Bachwassers der Grasmuchz ihrer Wiesen in den Jahren 1888 und 1889 teils herabgemindert, teils vollständig zerstört worden, und ihnen, den Klägern, für das zuletzt genannte Jahr ein Schaden von 662 *M* erwachsen.

Das Landgericht hat die Beklagte dem Klagantrage gemäß schuldig erkannt: „die Zuführung ihres Abfallwassers in das Schwarzwasser zu unterlassen und den den Klägern zugefügten Schaden zur Hälfte zu erstatten.“

Auf Berufung der Beklagten und Anschlußberufung der Kläger hat das Oberlandesgericht den ersten Teil dieses Urteiles dahin abgeändert, daß der Beklagte schuldig sei:

„sich jeder die an das Schwarzwasser grenzenden Wiesen der Kläger schädigenden Zuführung des Abfallwassers aus ihrem Petroleum-Bohrwerke bei einer Strafe von 1000 *M* für jeden Zuwiderhandlungsfall zu enthalten“. —

Der hiergegen gerichteten Revision der Beklagten wurde stattgegeben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die vorige Instanz hat dem Berufungsantrage der Beklagten nur insoweit stattgegeben, als sie die Beklagte verurteilte, sich jeder die Kläger schädigenden Zuführung von Abfallwasser aus ihren Petroleumwerken zu enthalten, und damit, wie in den Entscheidungsgründen besonders hervorgehoben wird, die Frage der Schädlichkeit einer Zuleitung zunächst in das Ermessen der Beklagten gestellt. Eine weitere Regelung der gegenseitigen Beziehungen der streitenden Teile in betreff der Benutzung des Schwarzwassers hat der Berufungsrichter dagegen abgelehnt, indem er erwägt, daß er dazu nicht in der Lage sei. „Denn es verbietet sich,“ so wird ausgeführt, „die Festsetzung des Maßes der zulässigen Zuleitung schon deshalb, weil auch eine an sich unschädliche Menge an Salzgehalt in Verbindung mit den Zuleitungen anderer Petroleumwerke von Bedeutung werden könne, und der Festsetzung bestimmter Zeiten der Beflüßung der Wiesen hier die Ungewißheit maßgebender Faktoren, insbesondere des Wetters, für die Zukunft entgegenstehe.“ Hiermit stellt der Berufungsrichter nicht die Unmöglichkeit einer verhältnismäßigen Teilung des Gebrauchsrechtes am Schwarzwasser, sondern nur fest, daß er

dazu nach der gegenwärtigen Sachlage nicht imstande sei. Damit verkennt er aber seine Stellung als Teilungsrichter.

Vgl. Seuffert's Archiv Bd. 40 Nr. 199; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 Nr. 52 S. 258.

Erachtete er die seither ermittelten Umstände des Falles in Verbindung mit dem bezüglichen Vorbringen der Beklagten in der Berufungsschrift nicht für ausreichend, um die Interessen der an der Wasserbenutzung beteiligten Landwirte und Industriellen durch gegenseitige Beschränkungen miteinander in Einklang zu bringen, so mußte er das richterliche Fragerecht ausüben und eventuell selbst von Amts wegen durch Erhebung sachverständiger Gutachten die erforderlichen Anhaltspunkte zur Auseinandersetzung der Beteiligten zu gewinnen suchen. Der Weg der Verständigung, auf welchen die Beklagte im Berufungsurteile verwiesen wird, ist, wie die Revision mit Recht hervorhebt, für die Beklagte ungangbar, da diese jede die Kläger schädliche Zuleitung von Abfallwasser bei Weidung einer Strafe von 1000 \mathcal{M} für jeden einzelnen Fall unterlassen und zugleich die Entscheidung über die Frage, welche Zuwiderhandlung gegen dieses Strafverbot als schädigend zu betrachten sei, in unzulässiger Weise selber treffen soll.

Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß eine Teilung des Gebrauchsrechtes am Schwarzwasser nach Zeit und Art ihrer Ausübung unmöglich sei. Der Natur der Sache nach und nach dem thatfächlichen Vorbringen beider Teile erscheint weder eine fort-dauernde Veriefelung der Wiesen der Kläger erforderlich und ausführbar, noch eine ständige Ableitung des Abfallwassers aus den an dem Schwarzwasser arbeitenden Petroleumwerken geboten. Es steht also auch unter diesem Gesichtspunkte einer Regelung der sich widerstreitenden Gebrauchsrechte der Beteiligten innerhalb der Grenzen ihres Bedarfes selbst mit Berücksichtigung besonderer Naturereignisse nichts entgegen.“